



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 11. DEZEMBER 2014

NR. 45

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), OD Isernhagen KB./F.B 445

Bekanntgabe eines Ergebnisses der Vorprüfungsergebnisses nach § 6 Satz 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Stadtteil Vinnhorst 445

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

53. Änderung des Flächennutzungsplans 445

Bebauungsplan Nr. 2-17 „Golfplatzerweiterung Ehlershausen“ 445

2. Stadt LEHRTE

23. Nachtrag zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung 446

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lehrte (Straßenreinigungssatzung) 446

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (Straßenreinigungsverordnung) 447

3. Stadt PATTENSEN

8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) 449

8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 449

6. Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung 449

4. Stadt SEELZE

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Seelze vom 15.12.2011 450

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze vom 15.12.2011 454

5. Gemeinde UETZE

Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 455

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2014 erscheint am 23.12.2014.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 16.12.2014.
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2015 erscheint am 08.01.2015.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 23.12.2014.

	INHALT	SEITE
C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Zweckverband Landesbühne Hannover		
Jahresrechnung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2012		456
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2014		456
Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“		
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015		456
aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover		
Einladung zur 54. Sitzung der Verbandsversammlung		457

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.
§ 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (NUVPG)**

Die Region Hannover - Fachbereich Verkehr - hat bei mir die **Planfeststellung für den Ausbau der Kreisstraße 113 in der Ortsdurchfahrt Isernhagen K.B./F.B.** gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 27.11.2014

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Totdenhausen

**Bekanntgabe eines Vorprüfungsergebnisses nach
§ 6 Satz 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Für folgendes Vorhaben wurde bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Plangenehmigung nach den §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gestellt:

Umbau des Regenrückhaltebeckens Beneckeallee im Stadtteil Vinnhorst, Beneckeallee Ecke Ehlershof, von einem Nassbecken in ein Trockenbecken, betroffene Flurstücke: Gemarkung Vinnhorst, Flur 3 184/14

Nach § 6 Satz 2 NUVPG gebe ich hiermit bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zu erwarten sind.

Hannover, den 02.12.2014

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Evers

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGDORF

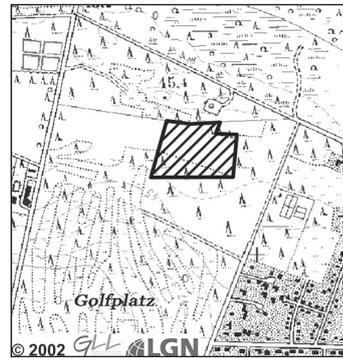
53. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Region Hannover hat gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 17.11.2014 (Az.: 61.03-21101-53/03-12/14) die 53. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf wirksam.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortschaft Ehlershausen. Er bezieht sich auf Flächen im Nordwesten von Ehlershausen, nördlich des vorhandenen Golfplatzes bzw. nördlich einer Waldfläche.

Er umfasst Teile der Flurstücke 47 und 48, der Flur 8, Gemarkung Ramlingen-Ehlershausen.



Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Rathaus IV, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Flächenutzungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und (2.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Burgdorf, den 02.12.2014

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Alfred Baxmann“

Bebauungsplan Nr. 2-17 „Golfplatzerweiterung Ehlershausen“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 10.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 2-17 „Golfplatzerweiterung Ehlershausen“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortschaft Ehlershausen. Er bezieht sich auf Flächen im Nordwesten von Ehlershausen, nördlich des vorhandenen Golfplatzes bzw. nördlich einer Waldfläche.

Er umfasst Teile der Flurstücke 47, 48, 50, 51 und 52 der Flur 8, Gemarkung Ramlingen-Ehlershausen



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche in 3 Jahren wird hingewiesen.

Burgdorf, den 02.12.2014

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister
Alfred Baxmann“

2. Stadt LEHRTE

23. Nachtrag zur Änderung der Straßenreinigungsbührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Lehrte seiner Sitzung am 19.11.2014 folgenden 23. Nachtrag zur Änderung der Straßenreinigungsbührensatzung vom 10.12.1984 beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 1. Die Straßenreinigungsbührensätze sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt einen Anteil für das öffentliche Interesse. Dieser Anteil

wird auf 25 % für Leistungen im Abschnitt 2 und 3 des Straßenverzeichnisses und auf 70 % für Leistungen im Abschnitt 1 des Straßenverzeichnisses festgesetzt.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 2. Maßstab für die Reinigungsbühre ist die Straßentrassenlänge des Grundstücks auf volle und halbe Meter abgerundet und der Abschnitt, zu dem die Straße im Straßenverzeichnis gehört.
3. § 4 erhält folgende Fassung

Gebührehöhe

Die Straßenreinigungsbühre beträgt jährlich je Meter Straßentrasse in

Abschnitt 1	6 x wöchentliche Reinigung	18,30 €
Abschnitt 2	1 x wöchentliche Reinigung	1,20 €
Abschnitt 3	Winterdienst	0,95 €

4. § 8 erhält folgende Fassung:

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben, Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig.

Wurde bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit zum 01.07. gewählt, so wird der Jahresbetrag der Straßenreinigungsbühre ebenfalls zu diesem Termin fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheid zu entrichten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 22. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsbührensatzung vom 26.06.2014 außer Kraft.

Lehrte, den 19. November 2014

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lehrte (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 25.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt, wer zur Straßenreinigung in der Stadt Lehrte verpflichtet ist.
- (2) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung richten sich nach der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Lehrte.

- (3) Das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Reinigung durch die Stadt

- (1) ¹Die Stadt Lehrte betreibt die ihr gemäß § 52 NStrG obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne des § 52 Abs. 4 NStrG übertragen wird. ²Sie kann mit der Reinigung einen Dritten beauftragen.
- (2) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den von der Stadt zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze anliegen, als Benutzer der öffentlichen Einrichtung.
- (3) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die von der Straße durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- oder Grünstreifen sowie zur Straße gehörende Grünanlagen getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

§ 3 Vollständige Übertragung der Reinigungspflichten

- (1) ¹Die Stadt Lehrte überträgt die Reinigungspflichten für alle **nicht** im Straßenverzeichnis in den jeweiligen Abschnitten genannten Straßen, Wege und Plätze vollständig auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke. ²Dies gilt nicht für das Bereithalten und Leeren von Abfallbehältern.
- (2) ¹Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Inhaber besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte (Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte) gleichgestellt. ²Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor.

§ 4 Teilweise Übertragung der Reinigungspflichten

- (1) Für die im Straßenverzeichnis unter den Abschnitten 1 und 2 aufgeführten Straßen führt die Stadt die Straßenreinigung durch.
- (2) ¹Entsprechend der Reinigungspflicht gemäß § 2 der Straßenreinigungsverordnung wird für diese Straßen die Straßenreinigung für
1. Gehwege und
 2. kombinierte Geh- und Radwege
- auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. ²§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Teilweise Übertragung der Reinigungspflichten bei Schnee und Eis

- (1) Für die im Straßenverzeichnis unter dem Abschnitt 3 aufgeführten Straßen führt die Stadt die Straßenreinigung bei Schnee und Eis (Winterdienst) durch.
- (2) ¹Der Winterdienst wird für diese Straßen entsprechend der Reinigungspflicht gemäß § 2 der Straßenreinigungsverordnung für

1. Gehwege,
 2. kombinierte Geh- und Radwege und
 3. die Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der Regenwassereinläufe bei Tauwetter
- auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. ²§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der Regenwassereinläufe bei Tauwetter wird für die mit einem X im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze nicht übertragen.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 15. Dezember 2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 14. November 2007 außer Kraft.

Lehrte, den 01.12.2014

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt das Straßenverzeichnis an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage, sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte im Fachdienst Straßen und Verkehr, Zimmer 3.23 im Südflügel, öffentlich aus.

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. 2003, S. 414) i. V. m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 378), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 25.06.2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Lehrte einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Reinigungsgebiet).
- (2) ¹Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise im Zusammenhang bebaut sind. ²Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) ¹Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Lehrte regelt, wer zur Reinigung der Straßen verpflichtet ist. ²Die Verpflichteten haben die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.
- (4) Das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 1. Fahrbahnen bis zur Straßenmitte,
 2. Parkspuren in Längsaufstellung,
 3. Gehwege,
 4. kombinierte Geh- und Radwege,
 5. Radwege,
 6. Gossen und Rinnsteine,
 7. Straßenbegleitgrün und
 8. Abfallbehälter.
- (2) Bei Glätte erstreckt sich die Reinigungspflicht auf Gehwege, Radwege vor Haltestellen, Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 3

Art der Straßenreinigung

- (1) ¹Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Abfall und Streuresten sowie die Schneeräumung. ²Dazu zählen ebenfalls die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter, die der Straßenreinigung dienen.
- (2) ¹Bei Glätte sind Sand, Splitt oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. ²Auftauende Mittel (Auftausalze und Salz- oder Sandgemisch) dürfen nur auf besonders gefährlichen Fahrbahnstellen in geringstmöglicher Dosierung aufgebracht werden. ³Gleichermaßen dürfen auftauende Mittel bei Gehwegen auf Stufen verwendet werden.
- (3) Einer Staubentwicklung bei der Reinigung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen.
- (4) Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Abfall, Streureste und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt und nicht in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbracht werden.

§ 4

Häufigkeit der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung der nicht im Straßenverzeichnis genannten Straßen, Wege und Plätze hat bedarfsgerecht zu erfolgen, mindestens jedoch einmal wöchentlich.
- (2) ¹Die Straßenreinigung der im Straßenverzeichnis genannten Straßen, Wege und Plätze sowie die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter führt die Stadt Lehrte durch. ²Die Häufigkeit der Straßenreinigung richtet sich nach den Vorgaben des Straßenverzeichnisses.
- (3) ¹Die Reinigung der Straßen bei Schnee und Eis (Winterdienst) ist an Werktagen von 07:00 bis 21:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 21:00 Uhr durchzuführen. ²Während länger anhaltenden Schneefalls oder nach Frosteinwirkungen ist sie in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

§ 5

Umfang der Straßenreinigung

¹Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien. ²Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind.

§ 6

Umfang der Straßenreinigung bei Schnee und Eis

- (1) ¹Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege sind von Schnee frei zu halten. ²Fußgängerüberwege sind bei Glätte zu streuen.
- (2) ¹Gehwege sind mindestens in einer Breite von 1,5 m zu räumen. ²Gehwege mit einer geringeren Breite sind vollständig zu räumen. ³Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,0 m breiter Streifen neben der Fahrbahn (Seitenraum) freizuhalten. ⁴Ist ein Seitenraum nicht vorhanden, so ist ein 1,0 m breiter Streifen am äußersten Fahrbahnrand freizuhalten. ⁵Die geräumten Flächen sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist.
- (3) Fahrbahnen sind bis zur Mitte von Schnee zu räumen, wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist.
- (4) Die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind bei Tauwetter möglichst frei von Schnee und Streuresten zu halten.
- (5) ¹Abgeräumte Schneemassen müssen so gelagert werden, dass Fußgänger und Fahrverkehr nicht gefährdet oder behindert werden. ²An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgänger Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,5 m freizuhalten.
- (6) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Geh- und Radwege von Schnee derart freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Abfall und Streureste aufnimmt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 nicht Schnee räumt;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 keine Mittel gegen Glätte aufbringt;
 4. entgegen § 3 Abs. 2 andere als die genannten Mittel gegen Glätte verwendet;
 5. entgegen § 3 Abs. 2 auftauende Mittel auf Flächen aufbringt, bei denen es sich nicht um besonders gefährliche Fahrbahnstellen handelt;
 6. entgegen § 3 Abs. 2 auftauende Mittel auf besonders gefährlichen Fahrbahnstellen in zu hoher Dosierung aufbringt;
 7. entgegen § 3 Abs. 3 nicht der Staubentwicklung vorbeugt;
 8. entgegen § 3 Abs. 4 Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Abfall, Streureste und Schnee dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbringt;
 9. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 nicht die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze entsprechend der Regelungen in § 2 mindestens einmal pro Woche reinigt;
 10. entgegen § 4 Abs. 3 den Winterdienst nicht in den festgelegten Zeiträumen durchführt;
 11. entgegen § 5 Satz 1 nicht die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien, reinigt;
 12. entgegen § 6 Abs. 1 Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege nicht von Schnee freihält oder Fußgängerüberwege nicht bei Glätte bestreut;

13. entgegen § 6 Abs. 2 die Gehwege nicht in den genannten Breiten von Schnee freihält und bestreut oder, wenn ein Gehweg nicht vorhanden ist, einen nicht ausreichend breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freihält und bestreut;
 14. entgegen § 6 Abs. 3 die Fahrbahnen nicht bis zur Mitte von Schnee freihält, wenn mit Verkehrsfahrten zu rechnen ist;
 15. entgegen § 6 Abs. 4 die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bei Tauwetter nicht möglichst frei von Schnee und Streuresten hält;
 16. entgegen § 6 Abs. 5 abgeräumte Schneemassen nicht so lagert, dass Fußgänger und Fahrverkehr nicht gefährdet oder behindert werden oder an Fußgängerüberwegen und Kreuzungen keine Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,5 m freihält;
 17. entgegen § 6 Abs. 6 vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel die Geh- und Radwege nicht von Schnee derart freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ist bis zum 31. Juli 2030 befristet. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Lehrte vom 15. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2007, außer Kraft.

Lehrte, den 01.12.2014

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

Die vorstehende Straßenreinigungsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt das Straßenverzeichnis an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage, sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte im Fachdienst Straßen und Verkehr, Zimmer 3.23 im Südflügel, öffentlich aus.

3. Stadt PATTENSEN

8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. I Nr. 5 und 111 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 20. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (b) erhält folgende Fassung:

§ 2

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

b) aus Hauskläranlagen 25,24 €

je m³ eingesammelten Abwassers/Klärschlammes. Hierneben werden die notwendigen Transportkosten für die Abfuhr des Klärschlammes erhoben.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Pattensen, den 24.11.2014

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. I Nr. 5 und 111 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 20. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 (1) und (2) erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung 2,47 Euro/m³. Für jeden Absetzzähler (Wasserzähler der bei der Absetzung der Abwassermenge berücksichtigt wird) wird, unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers, ein jährlicher Sockelbetrag in Höhe von 12,00 Euro erhoben.
- (2) Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 30,68 Euro jährlich je angefangene 100 m² Flächenberechnungseinheit.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Pattensen, den 24.11.2014

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

6. Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. I Nr. 5 und 111 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 20. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfront: 1,26 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Pattensen, den 24.11.2014

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

4. Stadt SEELZE

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Seelze vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. **§ 1 Geltungsbereich** wird wie folgt geändert:
Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Seelze gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und die Friedhofskapelle im Stadtteil Gümmer. Die Friedhofssatzung gilt nicht für die Friedhofskapelle Almhorst.
2. **§ 7 Betätigung auf dem Friedhof** wird wie folgt geändert:
 - (1) Auf den Friedhöfen ist es nicht gestattet,
 - a) Zu lärmern, zu spielen, zu rauchen, zu lagern und Alkohol zu trinken oder bereitzustellen,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Dienstleistungserbringer (§ 8), zu befahren,
 - c) Waren aller Art und Dienstleistungen anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Trauerfeier notwendig und üblich sind,
 - g) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - i) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen oder Hausmüll zu entsorgen,

- j) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde
- k) Gefäße und Gegenstände hinter oder zwischen den Grabstätten abzustellen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (2) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

3. § 10 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Leichenbekleidung erhält folgende Fassung:

- (1) Säрге müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Säрге für Einäscherungen müssen aus naturbelassenem, nichtimprägniertem Vollholz sein. Die Behandlung der Säрге und die Ausstattung dürfen keine Stoffe enthalten, die bei der Einäscherung umweltbelastende Stoffe freisetzen.
- (4) Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Sie müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (5) Die Kleidung der Leiche soll aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen.

4. § 14 Abs. 2 Arten der Grabstätten wird wie folgt geändert:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Rasenwahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Reihengrabstätten
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - g) Rasenreihengrabstätten
 - h) Urnenrasenreihengrabstätten

5. § 15 Wahlgrabstätten wird wie folgt geändert:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Soweit ausreichend Grabflächen zur Verfügung stehen, können Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten grundsätzlich auch von Personen ab 60 Jahren erworben werden.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Das Nutzungsrecht kann nur

- für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden,
- a) jahresweise, für eine gewünschte Anzahl von Jahren,
 - b) im Falle einer Bestattung um die Anzahl von Jahren, die eine Einhaltung der Ruhefrist gewährleisten.
Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
 - c) Mit Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit 5 oder mehr Grabstellen) können besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abgeschlossen werden.
Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.
- (3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten. Je Stelle kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die verbliebene Nutzungszeit das Ende der Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
 - (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
 - (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich - falls sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
 - (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
 - (7) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall des Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Soweit kein/e andere/r Nachfolger/in oder keine andere Reihenfolge bestimmt ist, geht das Nutzungsrecht im Sterbefall des Erwerbers in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsbe-rechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
 - (8) Mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann der/die jeweilige Nutzungsbe-rechtigte das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 genannten Personen übertragen.
 - (9) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (10) Absatz 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
 - (11) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
 - (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten oder teilweise belegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Mit Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit 5 oder mehr Grabstellen) können besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.
 - (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig. Soweit gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden; nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die gemauerten Grüfte von den bisherigen nutzungsberechtigten Personen auf eigene Kosten vollständig zu entfernen.
- 6. § 15 a erhält folgende Fassung:**
- § 15 a**
Bestattung von Totgeborenen, Fehlgeborenen oder Ungeborenen
- Totgeborene und Ungeborene sind als Leichen zu bestat-ten. Fehlgeborene sind auf Wunsch als Leichen zu bestat-ten.
- 7. § 16 Abs. 5 Reihengrabstätten und Rasenreihen-grabstätten** wird wie folgt geändert:
- (5) Die Stadt unterhält auf den Friedhöfen Letter, Seelze und Lohnde Rasenreihengrabfelder für Erdbestattungen, deren Grabfläche eingesät ist. Zulässig sind ausschließlich liegende Grabplatten aus Naturstein mit einer Größe von 30 cm x 40 cm und einer Mindeststärke von 6 cm, die bündig mit der Rasenfläche einzusetzen sind. In-schriften sind ausschließlich in vertiefter Form zulässig. Die Grabplatte ist mittig an der Kopf-seite der Grabstätte anzulegen. Das Verlegen der Grabplatten muss in der Art erfolgen, dass die vorgegebene, einheitliche Flucht eingehalten wird.
Einfassungen, Bepflanzungen, sowie das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck auf der Rasenfläche (Blumengestecke, Pflanzschalen, Vasen, u.ä.) sowie das Belegen der Grabstätten mit Materialien jeglicher Art (Kies, etc.) ist unter-sagt.
Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck wird entschädigungslos von der Stadt entfernt. Zum Ablegen von Grabschmuck steht ein Gedenk-platz zur Verfügung.
- 8. § 16 Abs. 6 Reihengrabstätten und Rasenreihen-gräber** wird neu eingefügt:
- (6) § 15 Abs. 7 bis 10 finden entsprechend Anwen-dung.

9. § 17 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten wird wie folgt geändert:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
 - d) Urnenrasenreihengrabstätten,
 - e) anonymen Urnenreihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Je Urnenwahlgrabstätte können grundsätzlich zwei Urnen bestattet werden. Sofern die Größe der Grabstätte es zulässt, können in begründeten Ausnahmefällen bis zu zwei weitere Urnen bestattet werden.
- (4) Auf den Friedhöfen in Almhorst, Harenberg, Letter, Lohnde, Seelze, und Velber unterhält die Stadt Urnenrasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Grabfläche eingesät ist. Zulässig sind ausschließlich liegende Grabplatten aus Naturstein mit einer Größe von 30 cm x 40 cm und einer Mindeststärke von 6 cm, die bündig mit der Rasenfläche einzusetzen sind. Inschriften sind ausschließlich in vertiefter Form zulässig. Die Grabplatte ist mittig an der Kopfseite der Grabstätte anzulegen. Das Verlegen der Grabplatten muss in der Form erfolgen, dass die vorgegebene, einheitliche Flucht eingehalten wird.
Einfassungen, Bepflanzungen sowie das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck auf der Rasenfläche (Blumengestecke, Pflanzschalen, Vasen, u.ä.) ist untersagt. Das Belegen der Grabstätte mit Materialien jeglicher Art (Kies, etc.) ist untersagt. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck wird entschädigungslos von der Stadt entfernt. Zum Ablegen von Grabschmuck steht ein Gedenkplatz zur Verfügung.
- (5) Die Stadt unterhält auf dem städtischen Friedhof Seelze eine Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Gestaltung (sog. anonyme Bestattungen). In dieser Abteilung werden nur Urnen beigesetzt. Die Verwendung einer Überurne ist bei anonymen Bestattungen unzulässig. Eine Umbettung ist ausgeschlossen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (7) § 15 Abs 7 bis 10 findet entsprechend Anwendung.

10. § 17 a Rasenwahlgrabstätten wird neu eingefügt:

§ 17 a
Rasenwahlgrabstätten

- (1) Die Stadt Seelze unterhält auf den Friedhöfen Letter, Lohnde und Seelze Rasenwahlgrabstätten. Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen, an denen auf Antrag

ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Ersterwerb ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles.

- (2) Wahlweise kann eine Rasenwahlgrabstätte mit Grabbeet oder nur als Raseneinsaat angelegt werden.

Wird ein Grabbeet angelegt, gelten folgende Bestimmungen:

Das Grabbeet ist mittig an der Kopfseite der Grabstätte anzulegen. Es ist mit einer 15 cm breiten Einfassung zu versehen, welche ebenerdig verlegt werden muss. Innerhalb des Grabbeetes am Kopfende kann ein stehendes Grabmal errichtet werden, welches incl. Sockel eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten darf. Liegende Grabmale sind nicht gestattet.

Das Ablegen von Grabschmuck, Pflanzschalen etc. ist auf der Rasenfläche untersagt.

Wird kein Grabbeet errichtet, sondern nur ein stehender Stein oder wird das Grabbeet nachträglich abgebaut und es verbleibt der Stein auf der Grabstätte, ist die Einfassung so zu verlegen bzw. zu verändern, dass das Grabmal von dieser eingerahmt wird.

Die gärtnerische Pflege und Gestaltung außerhalb der Grabbeete obliegt ausschließlich der Stadt. Für die Pflege und Unterhaltung des Grabbeets sowie der Grabmalanlage einschl. Einfassung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. § 16 findet entsprechend Anwendung.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend.

11. § 19 Abs. 4 Genehmigungspflicht wird wie folgt geändert:

- (2) Der letzte Satz „Der Dienstleistungserbringer“ wird gestrichen.

12. § 19 a Abs. 1 Fundamentierung und Befestigung wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Erstellung, Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie in der derzeit gültigen Fassung. Grabmale sind danach unter anderem so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Nutzungsberechtigte Person muss den Dienstleistungserbringer verpflichten, nach dem Aufstellen der Grabmalanlage, diese innerhalb von vier Wochen einer nachweislichen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Hierzu ist ein Last-Zeit-Diagramm zu fertigen und der Friedhofsverwaltung vorzulegen, um zu dokumentieren, dass die Grabanlage einer geforderten Last von 500 N standhält. Wird das Last-Zeit-Diagramm nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung beauftragen.

13. § 20 Gestaltungs- und verbote wird wie folgt gefasst:

- (1) Es ist nicht erlaubt:

- a) andere Materialien als Natursteine, Eisen, Kupfer und Bronze für Grabmale zu verwenden,
 - b) grellfarbenen Werkstoff zu verwenden,
 - c) der Würde des Ortes nicht entsprechende Inschriften, Lichtbilder, Ornamente bzw. Figuren oder
 - d) Firmenzeichnungen in auffälliger Weise anzubringen.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen.
- (3) Nicht standsichere oder verkehrssichere Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind fristgerecht zu reparieren und einer Abnahmeprüfung gemäß der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie“ in der derzeit gültigen Fassung zu unterziehen. § 19 a (1) gilt entsprechend.
- Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person reparieren zu lassen oder aber zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, beseitigte Grabmale aufzubewahren. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die Nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (5) Grabmale und andere bauliche Anlagen dürfen nicht gepfändet oder ohne Genehmigung vor Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und Grabzubehör von der Stadt entfernt und entsorgt, falls nichts anderes mit dem/der Nutzungsberechtigten vereinbart wurde.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt; sie sind zu verzeichnen und dürfen auch nach Wegfall der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung entfernt werden.
- (7) Eine Holzeinfassung von Gräbern ist unzulässig.

14. § 21 Abs. 3 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten wird wie folgt geändert:

- (3) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten bezieht sich auf folgende Maße, die unbedingt einzuhalten sind:
- Reihengrabstätten: 0,70 m x 1,75 m
 - Kindergrabstätten: 0,50 m x 1,00 m
 - Wahlgrabstätten, einsteilig: 1,30 m x 2,75 m
 - Wahlgrabstätten, mehrsteilig, je Stelle: 1,30 m x 2,75 m

- Rasenwahlgrabstätten 1 steilig: 0,60 m Breite x 1,00 m Länge
- Rasenwahlgrabstätten 2 steilig: 1,20 m Breite x 1,00 m Länge
- Urnenrasenreihengrabstätten: 1,00 m x 1,00 m
- Urnenreihengrabstätten: 0,60 m x 0,80 m
- Urnenwahlgrabstätten, 2 Urnen: 0,80 m x 0,80 m
- Urnenwahlgrabstätten, mehrsteilig, je 2 Urnen: 0,80 m x 0,80 m.

Hierbei dürfen Grabbeete jeweils nicht höher als 20 cm sein.

Bei Einfassungen verstehen sich die vorgenannten Maße als Außenmaße.

Herrichtung und Unterhaltung der Grabbeete haben so zu erfolgen, dass der würdige Charakter des Friedhofes erhalten bleibt.

15. § 21 Abs. 7 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten wird wie folgt geändert:

- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Markierungszeichen, Gießkannen sowie Steckvasen. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

16. § 23 bisher Unterhaltung der Grabstätten / Beseitigung wird neu gefasst:

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder unterhalten, hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (2) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist behoben, kann die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person wieder hergerichtet, entschädigungslos entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.
- (3) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstelle entzogen, ist in einem Entziehungsbescheid die Nutzungsberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf von drei Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides von der Stadt entschädigungslos entfernt werden. Zur Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Person gelten im Übrigen die Regelungen des Absatzes 2.

17. § 28 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 (5) NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 (1) Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
 - b) entgegen § 6 (1) mit seinem Verhalten die Würde des Friedhofes verletzt oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht nachkommt
 - c) entgegen § 6 (2) seiner Aufsichtspflicht als Erziehungsberechtigter nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 7 (1) Ziffer a) bis k) lärmt, spielt, raucht, lagert und Alkohol trinkt oder bereit stellt; die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Dienstleister befährt; Waren oder gewerbliche Dienste anbietet; an Sonn und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt; ohne Auftrag bzw. Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert; Druckschriften verteilt; Rasenflächen, die nicht Wege sind und Grabflächen unberechtigt betritt; den Friedhof, seine Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt; Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablädt oder Hausmüll entsorgt; Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitführt oder Gegenstände und Gefäße zwischen oder hinter den Grabstätten abstellt,
 - e) entgegen § 7 (2) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhält,
 - f) entgegen § 8 (7) entstehenden Abfall oder Abraum auf dem Friedhof entsorgt,
 - g) entgegen § 13 (1) die Ruhe der Toten stört oder ungenehmigte Ausgrabungen vornimmt,
 - h) entgegen § 16 (5) Einfassungen und Bepflanzungen vornimmt, sowie Grabschmuck, Pflanzschalen Vasen etc. auf der Rasenfläche ablegt oder die Grabstätte mit Materialien jeglicher Art, z.B. Kies belegt,
 - i) entgegen § 17 (4) Einfassungen und Bepflanzungen vornimmt, sowie Grabschmuck, Pflanzschalen Vasen etc. auf der Rasenfläche ablegt oder die Grabstätte mit Materialien jeglicher Art, z.B. Kies belegt,
 - j) entgegen § 17a (2) Einfassungen und Bepflanzungen vornimmt, sowie Grabschmuck, Pflanzschalen Vasen etc. auf der Rasenfläche ablegt oder die Grabstätte mit Materialien jeglicher Art, z.B. Kies belegt
 - k) entgegen § 19 (1) ohne Genehmigung Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - l) entgegen § 19a (2) nicht innerhalb von vier Wochen ein Last-Zeit-Diagramm zum Nachweis der Standfestigkeit der Friedhofsverwaltung vorlegt,
 - m) entgegen den Vorschriften des § 20 (1) Ziffer a) bis d) sein Grabmal gestalten lässt,
 - n) entgegen § 20 (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand erhalten,
 - o) entgegen § 20 (3) nicht für eine fristgerechte Reparatur oder Abnahmeprüfung sorgt,

- p) entgegen § 21 (1) seiner Verpflichtung zur Herstellung bzw. Unterhaltung der Grabstätte nicht nachkommt,
 - q) den in § 21 (2 bis 7) genannten Geboten nicht nachkommt,
 - r) entgegen § 24 (1) die Leichenhalle ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betritt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
 - (3) Die Anwendung der Bestimmungen über Maßnahmen nach § 8 (7), § 19 (5), § 19a (1), § 20 (3) und § 23 dieser Satzung bleibt unberührt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Seelze, den 01. 12. 2014

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Seelze erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen), die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest

2. § 2 **Kosten der Grabstätten** wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes betragen:

1.1 Wahlgrabstätte je Stelle	2.307,00 €
1.2 Rasenwahlgrabstätte je Stelle	3.063,00 €
1.3 Urnenwahlgrabstätte	1.070,00 €
- (2) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes betragen:

2.1 Reihengrabstätte	1.194,00 €
2.2 Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	1.014,00 €
2.3 Urnenreihengrabstätte	923,00 €
- (3) Die Gebühren für den Erwerb einer anonymen Urnengrabstätte in der der Gemeinschaftsanlage betragen 860,00 €
- (4) Die Gebühren für den Erwerb einer Rasenreihengrabstätte betragen 2.455,00 €
- (5) Die Gebühren für den Erwerb einer Urnenrasenreihengrabstätte betragen 1.309,00 €

3. **§ 3 Sonstigen Gebühren** wird wie folgt geändert:
- (1) Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen betragen für:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1.1 Erdbestattungen | 691,00 € |
| 1.2 Erdbestattungen im Kindergrab | 392,00 € |
| 1.3 Urnenbestattungen | 271,00 € |
- (2) Bestattungen von Totgeborenen, Ungeborenen oder Fehlgeborenen in Sargkisten werden entsprechend wie Urnen behandelt
4. **§ 5 Benutzung von Friedhofseinrichtungen** wird wie folgt geändert:
Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| 1.1 Kapellenbenutzung ohne Leichenhalle in allen Stadtteilen | 453,00 € |
| 1.2 Benutzung der Leichenhalle | 53,00 € |
5. **§ 6 Verlängerung von Nutzungsrechten** wird wie folgt geändert:
- (1) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 (2) a der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern, beträgt die Gebühr für den Zeitraum von jeweils einem Jahr :
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| – für ein Wahlgrab je Stelle | 78,00 € |
| – für ein Rasenwahlgrab je Stelle | 108,00 € |
| – für ein Urnenwahlgrab | 38,00 € |
- (2) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 (2) b der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern, beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| – für ein Wahlgrab je Stelle | 78,00 € |
| – für ein Rasenwahlgrab je Stelle | 108,00 € |
| – für ein Urnenwahlgrab | 38,00 € |
6. **§ 7 Verwaltungsgebühren** wird wie folgt geändert:
- (1) **Umschreibung:**
Für jede Umschreibung bei Übertragung der Nutzungsrechte an Grabstätten, ohne Anlass einer Bestattung oder Beisetzung wird eine Gebühr erhoben von 21,00 €
- (2) **Grabmalgebühren:**
Die Gebühr für die Prüfung von Grabmalgenehmigungsanträgen beträgt für:
- | | |
|---|----------|
| – eine Einfassung | 20,00 € |
| – ein stehendes Grabmal einschließlich Einfassung und Fundament | 102,00 € |
| – ein liegendes Grabmal einschließlich Einfassung | 40,00 € |
- Die Gebühr für die Standfestigkeitskontrolle bei stehenden Grabmalen beträgt 20,00€
- (3) **Aus und Umbettungen:**
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Ausbettung/Umbettung von Leichen und Überresten von Leichen sowie von Aschen beträgt 87,00 €
- (4) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Rückgabe (Verkleinerung) einer Grabstätte beträgt: 87,00 €
- (5) **Die Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen:**
Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Antrages begonnen wurde, wird an Stelle der Gebühr nach

Abs 1 bis 5 der tatsächliche Aufwand, mindestens aber eine Arbeitsstunde in Ansatz gebracht. Zugrunde gelegt wird eine Stundensatz von: 42,00 €

7. **§ 8** erhält folgende Fassung:

§ 8
Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

8. **§ 9** erhält folgende Fassung:

§ 9
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung. Bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung und/oder mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder der Rücknahme des Antrages.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Seelze, den 01. 12. 2014

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

5. Gemeinde UETZE

Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung für das Haushaltsjahr 2009

Der Rat der Gemeinde Uetze hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2009 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2009 uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 12. Dezember bis einschließlich 22. Dezember 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Uetze, Team Finanzen, Marktstraße 9, Zimmer 108, öffentlich aus.

Uetze, 02. Dezember 2014

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

§ 3

Zweckverband Landesbühne Hannover

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Jahresrechnung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2012

§ 4

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover hat in Ihrer Verbandsversammlung am 28.11.2013 beschlossen, gemäß § 6 Nr. 6 der Verbandsordnung i.V.m. § 13 Nr. 6 NKomZG und § 58 Abs. 1 Ziffer 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresrechnung des Zweckverbandes Landesbühne für das Haushaltsjahr 2012 entgegenzunehmen.

„Herrn Geschäftsführer Kranz wird für das Haushaltsjahr 2012 von der Verbandsversammlung Entlastung erteilt.“ Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen nach § 129 Abs. 2 NKomVG für 7 Tage, beginnend nach dem Tage nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, Raum 172 öffentlich aus.

Andreas Kranz
Geschäftsführer

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Hannover, 17.09.2014

Zweckverband Landesbühne Hannover
Andreas Kranz
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration zur Kenntnis genommen und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertagen sowie dienstfreien Werktagen - zur Einsichtnahme bei der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, Raum 172 öffentlich aus.

Andreas Kranz
Geschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover hat in Ihrer Sitzung am 17.09.2014 aufgrund § 5 Abs. 3d der Verbandssatzung i. V. m. §§ 8 Abs. 2 und 18 des Nds.Gesetzes über die kommende Zusammenarbeit und § 112 NKomVG in der jeweiligen Fassung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	422.908 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	416.538 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	416.538 Euro
der Auszahlungen auf	416.538 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 403.538 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 416.538 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 13.000 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 0 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der §§ 18 und 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der auf der Grundlage zu § 178 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG erlassenen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 16.10.2014 nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 (Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015) beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 (01.01.2015-31.12.2015) wird

- | | |
|-------------------------|----------------|
| - im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen auf | 1.977.600,-- € |
| in den Aufwendungen auf | 1.977.600,-- € |
| - im Vermögensplan | |
| in der Einnahme auf | 20.000,-- € |
| in der Ausgabe auf | 20.000,-- € |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
